

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Sonnenburg
Dienstgebäude:
Contescarpe 72
Zimmer
T (04 21) 361- 16812
F (04 21)
E-mail
imke.sonnenburg@bau.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
651-6
Bremen, 6. November 2012

Beginn des Anerkennungsverfahrens für Prüflingenieur für Brandschutz nach der Bremischen Verordnung über die Prüflingenieur und Prüfsachverständigen (BremPPV) vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 629)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich bekannt, dass das nächste Anerkennungsverfahren für die Prüflingenieur für Brandschutz nach der BremPPV zum 1. Dezember 2012 beginnt.

Die formlosen Anträge für die Anerkennung als Prüflingenieur für Brandschutz sind bis zum

25. Januar 2013

einzureichen beim:

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Referat 65, Oberste Bauaufsichtsbehörde
z. Hd. Frau Sonnenburg
Contescarpe 72
28195 Bremen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sonnenburg

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der nicht älter als drei Monate sein soll, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz,
4. Angaben über etwaige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist,
6. eine Erklärung, dass die berufliche Tätigkeit eigenverantwortlich erfolgt,
7. der Nachweis über mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad oder deren Prüfung,
8. eine Objektliste über die brandschutztechnische Planung und Ausführung von Sonderbauten unterschiedlicher Art oder deren Prüfung, in der grundsätzlich zehn eigenverantwortlich bearbeitete Bauvorhaben einschließlich einer Kurzschilderung der objektbezogenen Brandschutzaspekte (u. a. Ort, Zeit, Ausführungsart, Nutzungsart, Anzahl der Nutzer, Höhe der baulichen Anlage, Größe der Grundfläche der baulichen Anlage, Zahl der Vollgeschosse, Geschossfläche, Anzahl der Brandabschnitte und die Anzahl der notwendigen Treppenträume) aufgeführt sind;
9. eine Erklärung, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mindestens 500.000 EUR für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, abgeschlossen wird; der Versicherungsvertrag muss sich auf die Tätigkeit als Prüfer für Brandschutz beziehen (die Bestätigung des Versicherungsabschlusses durch die Versicherungsgesellschaft ist vor der abschließenden Anerkennungsentscheidung nachzuweisen),
10. Nachweis des Geschäftssitzes als Prüfer im Land Bremen,
11. Angaben über die Anzahl der in dem Büro angestellten Ingenieure und wie viele davon im Falle der Anerkennung zum Prüfen eingesetzt werden sollen,
12. Angaben darüber, ob und wie oft Sie sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren als Prüfer/Prüfsachverständiger für Brandschutz unterzogen haben,

Das Anerkennungsverfahren ist unabhängig von seinem Ausgang gebührenpflichtig.